



INFORMATIONEN

SACHVERSTÄNDIGE/-R WERDEN

Für Interessenten an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Handwerkskammer Chemnitz über Voraussetzungen und Verfahren

- Wer kann Sachverständiger werden?
- Antrag
- Verfahrensablauf
- Gebühren und Kosten
- Ansprechpartner

Das Bestellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Rechtsgrundlagen sind die §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung, die Handwerksordnung¹ und die Sachverständigenordnung² der Handwerkskammer Chemnitz. Darin werden das Bestellungsverfahren und die Pflichten des Sachverständigen geregelt. Als Bestellungskörperschaft ist die Handwerkskammer für das Verfahren der Bestellung und Vereidigung verantwortlich. Sie übt die Aufsicht über die von ihr bestellten Sachverständigen aus. Das Bestellungsverfahren beginnt mit einem Vorstellungsgespräch und einem schriftlichen Antrag (Formular). Die Bestellung und Vereidigung ist in der Regel auf 5 Jahre befristet und kann auf **Antrag** (Wiederbestellung) auf weitere 5 Jahre erneuert werden.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erstatten Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert. Das Bestellungsgebiet richtet sich nach dem Gewerk, für das der Antragsteller die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle – zum Beispiel einen Meisterbrief – hat.

¹ § 91 Abs.1 Nr.8 HWO

² Die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Chemnitz finden Sie im Internet:
<http://www.hwkchemnitz.de/Sachverstaendigenordnung.442.0.html>

WER KANN SACHVERSTÄNDIGER WERDEN?

Grundsätzlich hat Ihr Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung neben weiteren **Nachweisen** Aussicht auf Erfolg, wenn Sie belegen, dass Sie

- entweder über die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle in dem Gewerk verfügen, für das Sie bestellt werden möchten,
- oder als Inhaber mit Ihrem Unternehmen mit dem Gewerk in der Handwerkskammer registriert sind, für das Sie die Bestellung beantragen;
- oder als angestellter handwerklich technischer Betriebsleiter im Sinne der Handwerksordnung im Bereich des angestrebten Bestellungsgebietes verantwortlich sind. Damit Sie als Sachverständiger dann jederzeit und weisungsfrei Gutachtenaufträge erfüllen können, müssen Sie eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers vorlegen;
- persönlich geeignet sind, insbesondere zuverlässig sind und über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügen;
- über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen und über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten auf dem beantragten Fachgebiet besitzen;
- die notwendige praktische Erfahrung haben und fähig sind, Gutachten zu erstatten;
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten leisten.

Beispiel:

Ein berufserfahrener Elektroinstallateurmeister interessiert sich für eine Sachverständigentätigkeit und wohnt im Bezirk der Handwerkskammer Chemnitz. Damit ist bereits eine wesentliche Voraussetzung von weiteren (siehe oben) erfüllt, um einen Antrag für eine Bestellung und Vereidigung im Elektrotechnikerhandwerk oder für das Teilgebiet des Elektroinstallateurhandwerks bei der Handwerkskammer Chemnitz zu stellen. Er muss also nicht zwingend als Inhaber oder Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen sein, jedoch über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

ANTRAG STELLEN

Sie haben zuvor mit der Handwerkskammer Chemnitz bereits Kontakt aufgenommen, Ihr Interesse an einer Sachverständigentätigkeit mitgeteilt und wurden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Danach beginnt das eigentliche Bestellungsverfahren mit Ihrem Antrag bei der Handwerkskammer Chemnitz. Das Antragsformular der Handwerkskammer Chemnitz wird Ihnen in der Regel im Rahmen des Vorstellungsgesprächs ausgehändigt.

VERFAHRENSABLAUF

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Die wesentlichen Stationen des Bestellungsverfahrens in dieser Abfolge sind:

- Vorstellungsgespräch in der Handwerkskammer (falls noch nicht vor Antragstellung erfolgt);
- Antragstellung;
- Prüfung der Unterlagen durch die Handwerkskammer, Anhörung der örtlichen Innung; Mitteilung der Handwerkskammer an den Sachverständigenanwärter, ob das Verfahren fortgesetzt werden kann;
- Besuch der obligatorischen **rechtlichen** Grundlagenlehrgänge mit Erfolgskontrolle; zu Grundlagenlehrgang [dazu unten mehr ...](#)
- Eignungsfeststellungsverfahren beim zuständigen Landes- oder ggf. beim Bundesfachverband; [dazu unten mehr ...](#)
- Öffentliche Bestellung und Vereidigung in der Handwerkskammer durch den Präsidenten der Handwerkskammer;
- Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung
- Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis

Welche Lehrgänge müssen Sie besuchen?

Die Teilnahme an rechtlichen Grundlagenseminaren für Sachverständigenbewerber verbunden mit einer Leistungskontrolle ist zwingend. Zur Auswahl der Lehrgänge werden Sie von der Handwerkskammer Chemnitz beraten.

Geeignete Anbieter sind z. B.:

■ Institut für Sachverständigenwesen IfS e.V.

Hohenstaufenring 48-54, 50674 Köln, Tel. 0221 912771-10

info@ifsforum.de , www.ifsforum.de/seminare

„Grund- und Aufbauseminar mit Erfolgskontrolle“ Lehrgangstermine (IfS-Seminarheft) erhalten Sie mit unserer Mitteilung nach Ihrem Vorstellungsgespräch.

■ Akademie des Handwerks

Freiheit 25-27 in 46348 Raesfeld, Tel. 02865/60840

info@akademie-des-handwerks.de, in Raesfeld oder Potsdam/Caputh (Teil I+II mit Prüfung).

■ Sächsische Bauakademie

Neuländer Straße 29, 01129 Dresden, Tel. 0351 7957497 13

info@bauakademie-sachsen.de, www.bauakademie-sachsen.de

Rechtliche und fachliche Lehrgänge für Sachverständigenanwärter im Maurer- und Betonbauerhandwerk, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, im Estrichlegerhandwerk mit Erfolgskontrollen. Seminartermine können Sie auch über die Handwerkskammer Chemnitz erfragen.

Mit dem notwendigen Besuch der rechtlichen Grundlagenseminare haben Sie einen weiteren Baustein im Bestellungsverfahren erreicht. Allerdings besteht mit dem Besuch eines Seminars noch kein Rechtsanspruch auf Bestellung!

Fach- bzw. gewerkspezifische Lehrgänge werden von der Handwerkskammer dagegen nicht gefordert. Grund dafür ist, dass die Handwerkskammer voraussetzt, dass Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung bereits über umfangreiche Berufserfahrung und überdurchschnittliche fachliche, beziehungsweise technische Kenntnisse verfügen. Jeder Sachverständigenanwärter kann sich natürlich selbst freiwillig und eigenverantwortlich nach eigenem Belieben und Umfang fachlich vorbereiten.

Eignungsfeststellungsverfahren beim Fachverband

Nach Eingang Ihrer Teilnahmebescheinigung und Erfolgskontrolle über die rechtlichen Grundlagenseminare wird der zuständige Fachverband Ihres Gewerkes über Ihre besondere Sach- und Fachkunde von uns angehört. Der Fachverband lädt Sie dann zu einem sog. Eignungsfeststellungsverfahren ein und prüft Ihre besondere Sachkunde.

Die fachliche Überprüfung gliedert sich üblicherweise in **drei Teile**:

- Erstellung eines Probegutachtens
- Eine schriftliche Prüfung und
- Ein Fachgespräch

Mit Eingang der Stellungnahme des Fachverbandes bei der Handwerkskammer entscheidet die Handwerkskammer Chemnitz abschließend über Ihren Bestellantrag. Die Kosten für die Prüfung beim Fachverband tragen Sie als Bewerber und werden Ihnen von der Prüfstelle an Sie in Rechnung gestellt. Es erfolgt somit keine Abrechnung über die Handwerkskammer Chemnitz. Die Höhe der Kosten für die Prüfung beim Fachverband ist bei den unterschiedlichen Prüfstellen verschieden. Wir sind Ihnen gerne behilflich, auf Ihren Wunsch die Höhe der Kosten im Vorfeld Ihrer Bewerbung zu ermitteln.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Kosten für das Verfahren variieren je nach Gewerk, in der Regel ab 2.500 Euro, die sich zusammensetzen aus den Kosten für:

- Die Verteidigungsgebühr bei der Handwerkskammer Chemnitz 225 Euro
- die rechtskundlichen Grundlagenlehrgänge ca. 1.300 Euro
- für die Eignungsfeststellungsprüfung beim Fachverband (unterschiedlich, s. o.).

**Sie möchten Sachverständige/-r werden und haben noch Fragen?
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne.**

IHRE ANSPRECHPARTNER

Ass. iur., Mediator (MM)

Harald Kleinhempel

Abteilungsleiter Handwerksrolle

Telefon: 0371-5364-247

E-Mail: h.kleinhempel@hwk-chemnitz.de

Lidia Becker

Mitarbeiterin, Sekretariat

Telefon: 0371-5364-246

E-Mail: l.becker@hwk-chemnitz.de

Weitere Informationen zum Sachverständigenwesen:

Broschüre „Der Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk“
Handwerkskammer Chemnitz

www.ifs.forum.de

Ifs: „ Institut für Sachverständigenwesen

...stets aktuelle Informationen rund um das Sachverständigenwesen.“

Über uns IFS Zert Sachverständige Seminare Publikationen Newsletter Wissensforum

IFS - AIBau Dialog Bauschäden am 24. Mai 2024: Haben gerichtlich tätige Sachverständige als Amtsträger vorgutachtliche Aufklärungsverpflichtungen?

Sachverständige bekommen seit Jahren regelrecht eingebläut, sie müssen (und dürfen damit auch ausschließlich) Beweisbeschlüsse abarbeiten.

Ist diese Auffassung richtig oder kommt Sachverständigen, die häufig in gerichtlichen Verfahren die einzigen mit technischem Sachverstand sind, auch die Aufgabe zu, vor der Erstattung von Gutachten zu beraten?

1. Wenn nein, sind Sachverständige frei von persönlicher und fachlicher Verantwortung, wenn sie sich stur an Beweisbeschlüsse halten? Dem stünde ein Urteil entgegen, nachdem ein Sachverständiger kein Honorar bekommen hat, weil er Fragen des Beweisbeschlusses behandelte, die nicht in sein Sachgebiet fielen.

2. Wenn ja, wo liegt die Grenze eine Beratungsverpflichtung von technischen Laien, ohne sich der Besorgnis der Befangenheit auszusetzen? ([mehr lesen](#))

Online-Seminar "Elektronische Kommunikation mit Gerichten" findet am 12. Juni

Aktuelles

50 Jahre IFS: Erfahrung und Kompetenz in die Zukunft tragen

Arbeitsvertrag Sachverständige

Hospitationsvereinbarung Sachverständige

Aktuelles Seminarprogramm

Merkblatt Fotos, Ausdrücke und Kopien im JVEG

Merkblatt Haftung von gerichtlichen Sachverständigen

Aktuelles Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz